

# Wirtschaftskorrespondenz FÜR POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Zloty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend  
Redaktion, Verlag und Administ.: Katowice, M. Piłsudskiego 27  
Telefon 168, 1998.

Organ der  
„Wirtschaftlichen Vereinigung  
für Polnisch-Schlesien“

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.  
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.  
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Austritt Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung  
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. VIII

Katowice, am 4. April 1931

Nr. 14

## O właściwą rolę Izby Przemysłowo-Handlowych w Polsce

Z okazji pierwszego Kongresu Izby Przemysłowo-Handlowych Rzeczypospolitej Polskiej odbytego dn. 3 i 4 września 1930 r. zastanawialiśmy się w art. p. t. „Uwagi przed Kongresem Izby Przemysłowo-Handlowych“ nad rolą tychże Izby w Polsce i skarżyliśmy się na to, że Izby nie mogą odegrać właściwej roli i oddać rzeczywistą przysługę życiu gospodarczemu z tego powodu, że czynniki miarodajne nie przywiązują do nich opinii właściwej wagi.

Między innymi pisaliśmy, że do zakresu działania Izby w granicach ich właściwości należy m. in. obradowanie i stawianie wniosków oraz udzielanie władzom na ich żądanie z własnej inicjatywy spostrzeżeń i wiadomości, następnie wyrażanie opinii o projektach ustaw i ważniejszych rozporządzeń, współdziałania na żądanie władz przy ich opracowywaniu oraz przedstawianie Rządowi własnych tego rodzaju projektów, a w szczególności wyrażanie opinii i współdziałanie na żądanie Władz przy opracowaniu i zmianach ustawodawstwa handlowego, w sprawach taryfy celnej, ustawodawstwa podatkowego, monopowego, oraz innych zakresów bezpośrednio dotyczących przemysłu i handlu.

Jak z powyższego wynika, charakter Izby jest tylko opiniodawczy, a nie wiążący, w czym zresztą nie różni się wcale na pozór od zagranicy. W tym jednak punkcie leży zasadnicza istotna różnica, że pojęcie „opiniodawczy“ jest całkiem inaczej pojęte i rozumiane u nas, aniżeli zagranicą. Tamże bowiem opinia Izby nie jest tak lekko traktowana i miarodajne czynniki przywiązują do tejże pierwszorzędą wagę, o ile rzeczywiście nie zachodzą jakieś nadzwyczajne i decydujące okoliczności, to czynniki te nie zmieniają tej opinii i staje się dla nich wiążącą, tak że rzadko kiedy czynniki te postępują sprzecznie z opinią Izby Handlowych. Stanowisko to jest zupełnie uzasadnione; jeżeliby bowiem można na chwilę stać na stanowisku, że wolne związki zawodowe traktują niektóre sprawy zbyt jednostronnie, to właśnie Izby Handlowe stanowią ten ośrodek, który na podstawie wyczerpującego zbadania oraz ankiety ma w sposób umotywowany wyrazić swoją opinię, która ma być respektowaną. Tak rozumieją opinię Izby Państwa na Zachodzie. — Zupełnie inaczej przedstawia się rzecz u nas. — Zło jednak leży w tem, że miarodajne czynniki do opinii ich nie przywiązują, niestety należytej uwagi, przechodzą nad nią bardzo często do porządku dziennego. W tem właśnie leży różnica między „opinią“ naszych Izby, a „opinią“ Izby zagranicą. Jak długo różnica ta nie zostanie usunięta, nie mogą nasze Izby odegrać właściwej roli i oddać rzeczywistą przysługę życiu gospodarczemu.

Wskazując na to, że Izby Przemysłowo-Handlowe stanowią skryształowaną opinię sfer gospodarczych, domagaliśmy się, by czynniki miarodajne do tejże opinii przywiązali większą wagę i uwzględniali przynajmniej w części postulaty przez Izbę postawione. Doceniamy bowiem w zupełności ogrom pracy oraz odpowiedzialność ciążącą na Izbach względnie na Związku Izby i o żywotności tychże świadczą nieustanne konferencje oraz obrady zajmujące się najżywotniejszymi zagadnieniami życia gospodarczego.

Wystarczy przedstawić sprawozdanie z I-go Kongresu Izby Przemysłowo-Handlowych, wydane ostatnio przez Związek Izby obejmujące 280 stron druku. Sprawozdanie to obejmuje referaty poszczególnych sekcji, wygłoszone przez wybitnych znawców życia gospodarczego na Kongresie ze wszystkich dziedzin i tak samorządu gospodarczego, dziedziny podatkowej, socjalnej, finansowo-kredytowej, prawa gospodarczo-wewnętrzno-gospodarczego, polityki gospodarczej, polityki handlu zagranicznego, polityki morskiej i komunikacyjnej, jak również powziętych na Zjeździe rezolucji.

Jeżeli jednak przejdziemy na grunt ściśle praktyczny i zastanowimy się nad tem, jaką konkretną wartość

przedstawia Izby dla czynników miarodajnych, to jednak przyznać należy niestety, że ta inrówka praca pozostaje niestety po większej części na papierze i nie doznaje odpowiedniej oceny.

Jeżeli w artykule powyższym a mianowicie p. t. „Uwagi przed Kongresem Izby Przemysł. Handlow.“ skarżyliśmy się na opiniodawczy charakter Izby i że to pojęcie „opiniodawczy“ jest całkiem inaczej pojęte u nas, a zagranicą, to niestety stwierdzić należy, że ostatnio Izby i ten „opiniodawczy charakter prawie że utraciły.

Wynika to z uchwały zapadłej na ostatnim plenarnym zebraniu Izby Przemysł. Handlow. na którym zapadła następująca rezolucja:

Mając na względzie dezyderaty wyrażone ostatnio zarówno na terenie Związku Izby Przemysłowo-Handlowych, jak i prywatno-prawnych organizacji gospodarczych.

Stwierdzając:

1. że w ostatnich tygodniach rząd wniósł do ciała ustawodawczego projekty ustaw pierwszorzędnej doniosłości, z których jedne już uchwalono, inne zaś muszą być w najbliższym czasie przyjęte, bez uprzedniego umożliwienia samorządowi gospodarczemu zajęcia odpowiedniego stanowiska, odnośnie tych projektów;

2. że dokonane zostały zmiany w pewnych doniosłych dla życia gospodarczego rozporządzeniach, również bez zasięgnięcia opinii zainteresowanych;

3. że te projekty i zmiany dotyczą zagadnień, których sposób normowania jest, według opinii samorządu, czy to sporny, czy to wręcz ujemny dla interesów gospodarczych Państwa;

1. że według art. 5 dekretu o izbach przemysłowo-handlowych, „celem umożliwienia izbom spełnienia ich

zadań, właściwe władze rządowe będą udzielać im do zaopiniowania projekty ustaw przed wejściem ich na drogę obrad ustawodawczych oraz projekty ważniejszych rozporządzeń, jeżeli projekty te mają znaczenie dla dziedzin gospodarczych, reprezentowanych przez Izbę“;

2. że powyższy obowiązek ogranicza ustawa jedynie ze względu na interes publiczny lub pilność sprawy;

3. że projekty ustaw oraz zmiany rozporządzeń, o których wyżej mowa, były przygotowywane przez projektodawców w ciągu długiego czasu, a niektóre nawet w ciągu paru lat, a interes publiczny nie tylko nie stoi na przeszkodzie przedstawieniu ich do opinii samorządu gospodarczego, lecz wręcz przeciwnie, zdecydowanie tego wymaga.

Plenarne Zebranie Izby Przemysłowo-Handlowej w Warszawie w całej rozciągłości popiera stanowisko Związku Izby Przemysłowo-Handlowych co do zwrócenia się do czynników miarodajnych z postulatem zasięgnięcia przez nie opinii izb przemysłowo-handlowych w sprawie wszystkich projektów ustaw i zmian rozporządzeń dotyczących życia gospodarczego i to w terminie umożliwiającym izbom zajęcie odpowiedniego stanowiska.

W ten sposób zostają wprowadzone w życie nowe ustawy podatkowe obciążające w dalszym ciągu życie gospodarcze, jakkolwiek nie znosi ono dalszego obciążenia.

Zło więc leży w tem, że dekret zdaje się w przeważnej mierze nie jest respektowany w ogólności, a w pierwszym rzędzie w charakterze opiniodawczym samych Izby. Gdyby przynajmniej ten charakter opiniodawczy miał takie znaczenie, jak zagranicą i gdyby czynniki miarodajne rzeczywiście zasięgały opinii w tem znaczeniu, można by na tym charakterze pozostać. Z chwilą jednak, gdy to niema miejsca, to jest że opinii Izby, albo wcale się nie zasięga, albo o ile to ma miejsce, odbywa się to „ut ali quid fieri videotur“, a więc pozornie albo też stawia się Izby wobec faktu dokonanego, konieczną jest nowelizacja dekretu o Izbach.

Dr. L. Lampel.

## Ausdehnung von Gesetzen auf Oberschlesien

I.

### Verordnung über Arbeitsschutz und -hygiene.

Diese Verordnung, die wir in Nr. 13 vom 28. März 1931 auszugsweise wiedergaben und deren Ausdehnung auf die Wojewodschaft Schlesien durch den Schlesischen Sejm beschlossen wurde, ist nunmehr durch Gesetz vom 30. März 1931 (Dz. U. Sl. Nr. 31) auf die Wojewodschaft Schlesien endgültig ausgedehnt worden.

II.

### Gesetz betr. Beförderung und Verwendung von Bleiweiss, Bleisulfat sowie anderer Bleiverbindungen.

Durch Gesetz vom 13. II. 1931 (Dz. U. Sl. Nr. 2, vom 19. II. 31) wurde das Gesetz vom 30. Juni 1927 betr. Beförderung und Verwendung von Bleiweiss, Bleisulfat, sowie anderer Bleiverbindungen (Dz. U. R. P. Nr. 62, Pos. 544 vom Jahre 1927) auf die Wojewodschaft Schlesien ausgedehnt. Das Gesetz tritt nach Ablauf von 6 Monaten nach Veröffentlichung des Gesetzes in Kraft.

Wir veröffentlichen nachstehend die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes:

Die Anlage von neuen Bleiweissfabriken auf dem Gebiet der Republik Polen ist verboten.

Der Minister für Handel und Gewerbe kann mit Einverständnis des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge, sowie des Innenministers im Falle der begründeten Notwendigkeit die Anlage einer neuen Bleiweissfabrik gestatten.

2. Die Einfuhr von Bleiweiss, Bleisulfat, sowie anderen Produkten, welche diese Bleiweissverbindungen

enthalten, aus dem Ausland ist nur auf Grund einer Erlaubnis des Finanzministers zulässig, die mit Einverständnis des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge, des Innenministers und des Ministers für Handel und Gewerbe erteilt ist.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Einfuhr von Künstlerfarben in gebrauchsfertiger Form.

Die Anwendung von Bleiweiss, Bleisulfat, sowie anderer Produkte, die diese Bleiverbindungen enthalten, ist bei der Gebäudemalerei\* innerhalb von Gebäuden verboten.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf:

a) die Ausführung der Malerarbeiten innerhalb von Eisenbahnhöfen und industriellen Betrieben, bei denen der Arbeitsinspektor mit Einverständnis der zuständigen Sanitätsbehörde gemäss den auf Grund des Art. 6. Punkt 3 dieser Verordnung erlassenen Vorschriften die Anwendung der in Abs. 1 angeführten Produkte für notwendig erachtet. Der Arbeitsinspektor muss vorher Gutachten der Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter einholen;

b) die Anwendung von weissen Farbstoffen, die höchstens 2% reines Blei enthalten.

Die Anwendung von Bleiweiss, Bleisulfat und anderen Produkten, die diese Bleiverbindungen enthalten, ist gestattet in der Kunst- und Dekorationsmalerei.

Die Beschäftigung von Jugendlichen unter 18 Jahren, sowie von Frauen in der gewerblichen Malerei bei sämtlichen Arbeiten, die verbunden sind mit dem Verbrauch von Produkten, die Bleiweiss und Bleisulfat enthalten, ist verboten.

# Steuerkalender für April 1931

	Einkommensteuer		Gewerbsteuer
	v. fund. Einkommen	von Dienstbezügen	Umsatzsteuer
Tätigkeit der Behörde	Öffentliche Aufforderung zur Einreichung der Deklaration		Nachprüfung der Patente
Aufgabe des Steuerzahlers	Einreichung der Steuerdeklaration über das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres		Monatliche Vorauszahlung für April 1931
Kreis der Verpflichteten	Handelsunternehmen der I—III. Kategorie in allen Ortsklassen, der I u. II. Kateg. in Ortsklassen der 3. u. 4. Klasse. Industrieunternehmen der I—VII. Kategorie. Grundstücke über 30 ha Wohnhäuser mit mehr als 4 Zimmern.	Alle Arbeitnehmer mit einem monatlichen Einkommen von über 208,34 zł	Handelskategorie I, u II. Industriekategorie I—V gewerbliche Berufe. Kategorie I, II a u. b. frei Berufe (Art. 9.)
Höhe der Zahlung		Lt.-Tarif Bei monatl. Einkommen über 400 zł. ausserdem 3% Kommunalzuschlag	1/2, 1% u 2% bezw. 5% bei Kommissonären. 1/4 % Komm.-Zuschl. 10% Sonderzuschlag von der Staatssteuer
Termin	Physische und Juristische Personen bis 1. Mai	Bis zum 7. Tage nach Ablauf des betreffenden Monats	15. April
Schonfrist	Auf begründeten Antrag Verlängerung des Termins b. natürlichen Personen bis 1. Juli.	Keine Schonfrist	Schonfrist bis zum 28. April
Strafen	Geldstrafen von 3—100,— zł.	Geldstrafe von 5—250 zł 1 1/2% Verzugszinsen	1 1/2% Verzugszinsen

Der Bezirksarbeitsinspektor kann mit Einverständnis des Wojewoden und nach Einholung von Gutachten der Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter die Beschäftigung von Personen unter 13 Jahren zwecks Fachunterrichts gestatten.

Die Malerarbeiten dürfen die Produkte, die Bleiweiss und Bleisulfat enthalten, nur in Gestalt einer Paste oder gebrauchsfertigen Farbe verwenden.

Die Herstellung von Pulver und Kristallen von Pasten und Farben, die die im ersten Absatz angeführten Produkte enthalten, ist nur in Räumlichkeiten und Einrichtungen gestattet, die besonders dazu hergerichtet sind.

Das trockene Abschleifen und Abschaben von Flächen, die mit Produkten bedeckt sind, welche Bleiweiss und Bleisulfat enthalten, ist verboten.

### III.

#### Verordnung betr. den Schutz des Arbeitsmarktes.

Wir veröffentlichen in Nr. 50 vom 22. VI. 1926 eine Verordnung vom 4. VI. 1926 (Dz. U. R. P. Nr. 54/27) betr. den Schutz des Arbeitsmarktes. Auf Grund dieser Verordnung dürfen während der Dauer der Arbeitslosigkeit Ausländer nicht beschäftigt werden. Die wichtigsten Bestimmungen dieser Verordnung lauten:

Der Ministerrat kann nach Feststellung des Standes der Arbeitslosigkeit auf Antrag des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge anordnen, dass der Arbeitgeber im ganzen Gebiet der Republik Polen bzw. in gewissen Bezirken oder gewissen Arbeitszweigen einen Arbeiter, der die polnische Staatsbürgerschaft nicht besitzt, nur nach Erlangung einer Genehmigung der zuständigen Behörde beschäftigen darf. Als Arbeiter betrachtet die Verordnung diejenigen Personen, die auf Grund eines Dienstvertrages zu körperlichen oder geistigen Leistungen verpflichtet sind. Die Genehmigungen zur Beschäftigung der ausländischen Arbeiter werden dann erteilt, wenn die Behörde anerkennt, dass der Stand des Arbeitsmarktes dies zulässt oder wesentliche Bedürfnisse der Sozialwirtschaft dies erfordern oder dass es sich um die Beschäftigung von Personen in leitenden Stellungen handelt. Die Genehmigungen werden nicht für länger als ein Jahr erteilt. In Ausnahmefällen, welche die Notwendigkeit der Beschäftigung des ausländischen Arbeiters während einer Zeit begründen, können Genehmigungen für länger, als ein Jahr gewährt werden. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, auf Ersuchen der Verwaltungsbehörden genaue Informationen über die bei ihm beschäftigten ausländischen Arbeiter zu erteilen.

Die vorstehenden Genehmigungen wird der Wojewode, in dessen Verwaltungsbezirk der ausländische Arbeiter beschäftigt werden soll, erteilen, und gegen die Entscheidung des Wojewoden steht die Berufung an den Minister für Arbeit und soziale Fürsorge zu, der diese im Einvernehmen mit dem Innenminister entscheidet.

Diejenigen Arbeitgeber, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der auf Grund der genannten Verordnung erlassenen Verordnungen des Ministerrats ausländische Arbeiter beschäftigen, können ohne Erlangung einer Genehmigung diese Ausländer während der Dauer dieses Arbeits- und Lehrlingsverhältnisses weiter beschäftigen, sind aber verpflichtet, innerhalb 30 Tagen nach dieser Zeit den zuständigen Wojewoden von jeder Beschäftigung eines Ausländers in Kenntnis zu setzen.

Die Vorschriften der vorliegenden Verordnung betreffen nicht:

- diejenigen Arbeitgeber, denen das Recht der Exterritorialität zusteht, sofern es sich um eine Beschäftigung zwecks Ausführung von amtlichen Tätigkeiten oder persönlichen Diensten handelt;
- ausländische Unternehmen bei der Beschäftigung von Reisenden;
- Arbeitgeber, bei der Beschäftigung von ausländischen Arbeitern, die im Gebiet der Republik

Polen sich vom 1. Januar 1921 an ständig aufgehalten haben;

d) Arbeitgeber, bei der Beschäftigung von hervorragenden künstlerischen und wissenschaftlichen Kräften;

e) staatliche Unternehmungen und Arbeitsanstalten;

f) Unternehmungen zwischenstaatlicher Natur (Schiffahrtswesen, Eisenbahn-, Flugwesen usw.).

Diejenigen Arbeitgeber oder die in deren Namen handelnden Personen, die die Vorschriften der vorliegenden Verordnung verletzt haben, werden mit einer Geldstrafe von 100 bis zu 10.000 Zloty oder einer Arreststrafe bis zu 6 Wochen bestraft. Vorliegende Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, d. h. am 18. Juni 1927, in Kraft, und besitzt im ganzen Gebiet der Republik Geltungskraft.

Im Dz. U. R. P. Nr. 18, vom 16. III. 1931 erschien nunmehr eine Verordnung vom 20. II. 1931, die diese Bestimmungen auf das ganze Gebiet der Republik Polen, und zwar auf alle Industrie-, Gruben-, Handels-, Bank-, Verkehrs- und Transportunternehmen, wie auch auf die Land- und Forstwirtschaft ausdehnt. Die Verordnung tritt nach einem Monat nach Veröffentlichung also am 6. April in Kraft. Bei Anwendung dieses Gesetzes müssen die Bestimmungen des Genfer Konvention in Betracht gezogen werden.

## Geldwesen und Börse

### Warschauer Börsennotierungen:

#### Devisen.

26. III. 31. Budapest 155.48 — 155.88 — 155.08, Belgien 124.15 — 124.46 — 123.84, London 43.33 1/2 — 43.44 — 43.23, N. York 8.912 — 8.932 — 8.892, Paris 34.90 — 34.99 — 34.81, Prag 26.43 — 26.49 — 26.37, Schweiz 171.65 — 172.08 — 171.22, Wien 125.38 — 125.69 — 125.07, Italien 46.74 — 46.84 — 46.62.

27. III. 31. Budapest 155.52 — 155.92 — 155.12, Holland 357.58 — 358.48 — 356.68 — London 43.33 1/2 — 43.33 — 43.23, N. York 8.912 — 8.932 — 8.892, Paris 34.89 — 34.98 — 34.80, Prag 26.43 — 26.49 — 26.37, Schweiz 171.62 — 172.05 — 171.19, Wien 125.38 — 125.69 — 125.07, Italien 46.72 — 46.85 — 46.60.

28. III. 31. Belgien: 124.08 — 124.39 — 123.77 — London: 43.22 1/2 — 43.43 1/2 — 43.22, New York: 8.911 — 8.931 — 8.891, Paris: 34.88 1/2 — 34.98 — 34.79, Prag: 26.42 1/2 — 26.49 — 26.36, Schweiz: 171.60 — 172.03 — 171.17, Wien: 125.35 — 125.66 — 125.04, Italien 46.72 1/2 — 46.85 — 46.60.

30. III. 31. Belgien: 124.03 — 124.34 — 123.72, London: 43.33 — 43.44 — 43.22, New York: 8.92 — 8.94 — 8.90, Oslo: 238.62 — 239.22 — 238.02, Paris: 34.88 1/2 — 34.98 — 34.79, — Prag: 26.42 1/2 — 26.49 — 26.36, Schweiz: 171.60 — 172.03 — 171.17, Stockholm: 238.85 — 239.45 — 233.25, Wien: 125.40 — 125.71 — 125.09, Italien: 46.72 1/2 — 46.84 — 46.61.

31. III. 31. Belgien: 124.02 — 124.33 — 123.71, Danzig: 173.33 — 173.76 — 172.90, Holland: 357.61 — 358.51 — 356.71, Kopenhagen: 238.54 — 239.14 — 237.94, London: 43.33,25 — 43.44 — 43.22,50, New York: 8.921 — 8.941 — 8.901, Paris: 34.89,50 — 34.96 — 34.81, Prag: 26.42 — 26.48 — 26.36.

#### Wertpapiere.

4-Proz. Investitionsanleihe 94.75, 5-Proz. Konversionsanleihe 49.00, 5-Proz. Eisenbahn-Konversionsanleihe 46.00, 7-Proz. Stabilisierungsanleihe 83.50, 8-Proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94.00, 8-Proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94.00, 7-Proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 83.00.

#### Aktien.

Bank Polski 132.00, Lilpop 21.25 — 20.75, Modrzew 6.75.

## Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

### Kohlenbahnleihe perfekt.

Die Anleiheverhandlungen in Paris haben zur formellen Unterzeichnung des Anleihevertrages geführt. Die polnische Regierung erhält eine Milliarde Francs; dafür wird eine gemischte polnisch-französische Gesellschaft mit dem Ausbau der Kohlenbahn Oberschlesien-Odynia betraut.

### Polnische Kohlen für schwedische Eisenbahnen.

In einer Ausschreibung betreffend Kohlenlieferung für die schwedischen Bahnen, die Mitte März durchgeführt wurde, erlangte Polen eine Bestellung auf 71.000 Tonnen. Mit der Lieferung soll sofort begonnen werden. Die Kohle wurde für 16.1 Schilling cif Göteborg, 16.11 Schilling cif Skelleftehamn und 18.9 Schilling cif Kristinehamn verkauft.

### Polnische Kohle für Spanien.

Im Zusammenhang mit dem vor kurzem verzeichneten Abschluss einer polnischen Kohlenlieferung für England, hat ein polnisch-oberschlesischer Kohlenhandelskonzern dieser Tage einen Abschluss von 9000 Ton. obereschlesischer Kohle für Spanien getätigt. Der Hauptkohlenlieferant Spaniens ist England.

### Kohlenexport durch Gdynia und Danzig im März.

Im März wurden aus Polen durch Gdynia und Danzig insgesamt 690.083 to. ausgeführt. Davon entfallen auf Danzig 398.842 to., auf Gdynia 291.246 Tonnen. Im Vergleich zum März des vergangenen Jahres (547.045 Tonnen) vergrößerte sich die Kohlenverladung um 26.03%.

### Polnische Mehltransporte durch Gdynia.

Wie von glaubwürdiger Stelle gemeldet, wird nunmehr polnisches Mehl, das bisher durch den stettiner Hafen versandt wurde, durch Danzig und Gdynia exportiert, da die polnische Regierung die Frachtsätze von den Mühlen zum stettiner Hafen mit denen von den Mühlen nach Danzig und Gdynia ausgeglichen hat.

### Zuckerexport.

In den ersten 5 Monaten der gegenwärtigen Zuckercampagne, d. h. bis zum 1. März d. Js., wurden aus Polen insgesamt 194.600 to. exportiert. Auf dem inländischen Markt wurden in der selben Zeit insgesamt 133.845 Tonnen verbraucht. Die Zuckervorräte betragen per 1. März d. Js. 477.363 Tonnen.

## In'd.Märkte u. Industrien

### Die Krisis in der weiterverarbeitenden Industrie.

In diesem Jahre durchlebt die weiterverarbeitende Industrie weiterhin eine ungewöhnlich starke Krisis. Die Zahl der untätigen Unternehmen, die im Dezember des vergangenen Jahres 1.000 Firmen, betrug im Februar d. Js. bereits 1.337 Unternehmen. Die Zahl der in dieser Industrie beschäftigten Arbeiter beträgt 342.902, wovon jedoch nur 250.066 Arbeiter die ganze Woche beschäftigt sind.

### Vom obereschlesischen Kolonialwarenmarkt.

Die Saison vor den Feiertagen wies keine grössere Belebung auf. Durch die desolante Wirtschaftslage sind die breiten Massen der Bevölkerung gezwungen, ihre Ausgaben auf ein Minimum einzuschränken, was natürlich auch auf den Kolonialwarenmarkt nicht ohne Einfluss blieb. Einen grösseren Umsatz weisen lediglich Heringe auf, was jedoch nur von einer Verarmung der Bevölkerung zeugt, da in anderen Jahren bedeutend mehr Fisch-Konserven gekauft wurden. Ziemlich viel gekauft werden jedoch Kaffee, Tee und Kakao. Die Konsumtion von Zucker, Zuckerwaren und Schokolade vergrößert sich in Oberschlesien immer mehr, was wahrscheinlich auf die verständnisvolle Reklame für den Zuckerverbrauch zurückzuführen ist. Einen ungünstigen Einfluss auf die Vorfeiertagsaison übte gleichfalls der Umstand aus, dass diese Saison gerade vor den Monatsschluss fiel und aus diesem Grunde die Mehrheit der Konsumenten nur über geringe, für den Lebensunterhalt, unbedingt nötige Geldmittel verfügte. Hoffen wir jedoch, dass die letzten Tage der Vorfeiertagswoche eine Besserung der Saison mitsich bringe.

## Gesetze/ Rechtsprechung

### Gesetz über den staatlichen Exportfonds.

Art. 1. Es wird ein staatlicher Exportfonds gegründet, der die Unterstützung der Ausfuhr aller Art inländischer landwirtschaftlicher und Industrieerzeugnisse in nachstehender Weise zur Aufgabe hat:

1. Bürgschaftserteilung für Verpflichtungen von Institutionen, die die Ausfuhr finanzieren oder sich mit der Versicherung von Exportkrediten befassen.

2. Bürgschaftserteilung für die Zahlungsfähigkeit des ausländischen Warenempfängers mit dem Vorbehalt, dass die Haftung des Staatsschatzes in diesem Falle 50% des Wertes des Verkaufspreises der exportierten Waren nicht überschreiten kann.

4. Krediterteilung für Zwecke der Exportproduktion, bezw. des Ausfuhrhandels.

Art. 2. Auf das Konto des Fonds werden überwiesen:

1. Einnahmen aus Rückzahlung der Anleihen, die durch den Staatsschatz an Kreditinstitutionen auf Grund der Verordnung vom 17. Mai 1927 (Dz. U. R. P. Nr. 46. Pos. 400) erteilt wurden, sowie Einnahmen aus Rückzahlung der Prozente von diesen Anleihen zur Gesamthöhe von 60 000 000 Zl.

2. Die an die Bank Gospodarstwa Krajowego aus den staatlichen Budget erteilten Kredite, deren Zwecke bereits erreicht wurden.

3. Die durch Gesetz vorgesehenen Summen, sowie 4. Prozente und evtl. Gebühren für erteilte Garantien oder Kredite und anderer Einkommen, die aus staatlichen Fonds nicht stammen.

Die Einnahmen des Fonds werden zur Vergrößerung des Kapitals des Fonds gebraucht.

Art. 3. Der Staatsschatz kann die Haftung für Bürgschaften, übernehmen die durch den Fonds in Form einer Hilfe, vorgesehen in Art. 1 dieses Gesetzes, erteilt wurden:

a) bis zu 60 000 Zl. oder in ausländischen Valuten nach der Goldparität vor dem Termin des Eingangs der Kapitalien und Prozente, festgesetzt in Pkt. 1 des Art. 2 dieses Gesetzes.

b) über 60 000 000 Zl. oder in ausländischen Valuten nach der Goldparität entsprechend dem Eingang der Summen, die in Pkt. 2, 3 und 4 des Art. 2 dieses Gesetzes bezeichnet sind, in Höhe des Eingangs dieser Summen.

Verluste, die aus der in Art. 1 vorgesehenen Tätigkeit hervorgehen würden, werden aus dem Kapital des Fonds gedeckt.

Das Kapital des Fonds wird auf 150 000 000 Zl. festgesetzt.

Art. 4. Der Finanzminister legt alljährlich spätestens bis zum 1. März eines jeden Jahres dem Sejm den Tätigkeitsbericht des Fonds vor.

Art. 5. Die Höhe der Bürgschaft ohne des Kredits für Transaktionen, die einzelne Ausfuhrartikel betreffen, wird durch die Ausführordnung festgesetzt.

Diese Verordnung wird gleichfalls Grundsätze und die Art der Verwaltung des Fonds, wie auch die Art der Unterbringung der Kassenvorräte dieses Fonds bestimmen.

Art. 6. Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Präsidenten des Ministerrates, dem Finanzminister und anderen zuständigen Ministern übertragen.

Art. 7. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

### Neue Bestimmung über Krankenversicherung.

Anf Grund des Gesetzes vom 18. III. d. Js. veröffentlicht im Dz. U. Sl. Nr. 5. Pos. 11, erhält der 1. Satz des § 397 der Reichsversicherungsordnung ab 26. III. d. Js. folgenden Wortlaut:

„Bei der Abmeldung gemäss der Bestimmung des § 317 sind die Beiträge bis zum Tage des Ausscheidens des Beschäftigten zu zahlen, bei Nichteinhaltung des 3-tägigen Termins bis zum Tage der Abmeldung.“

## Steuern/Zölle/Verkehrstarife

### Der Immobilien-Steuer unterliegen Gebäude — und nicht einzelne Lokale in Gebäuden.

Die Verordnung vom 17. Juni 1924 betr. Einziehung der staatlichen Immobiliensteuer in Stadtgemeinden und verschiedenen Gebäuden in Landgemeinden, hat, wie dies aus dem Titel selbst hervorgeht, Immobilien in Stadtgemeinden, in Landgemeinden wiederum nur verschiedene Gebäude im Sinne. Weiter sind in § 1 Buchst. b), Abschn. 1 die Gebäude in Landgemeinden bezeichnet, die mit der Immobiliensteuer belegt wurden und zwar Gebäude mit Einkommen oder Verdienstcharakter, die mit der Landproduktion nicht verbunden sind, Wohnhäuser und Bauten, die zur Unterbringung von Industrie und Handelsunternehmen bestimmt sind. In diesem Abschnitt, der vom Steuergegenstand handelt, ist keine Rede davon, dass einzelne Lokale oder Räume in Landgemeinden dieser Steuer, von der hier die Rede ist, unterliegen. Diese Lokale und Räume üben auch keinen Einfluss auf die teilweise Belastung der Gebäude mit der Steuer aus.

In § 3 der Verordnung werden zwar Immobilien oder deren Teile, die den Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes unterliegen, oder nicht unterliegen, unterschieden. Es ist jedoch ausdrücklich bemerkt, dass von dieser Unterscheidung nur die Festsetzung der Besteuerungsgrundlagen betroffen ist. Diese Grundlage ist, wie aus §§ 4 und 5 zu ersehen, eine andere für Immobilien, die dem Mieterschutzgesetz unterliegen und eine andere für Immobilien, die diesem Gesetz nicht unterliegen.

Der Schluss, dass dieses Gesetz die Möglichkeit einer Belastung von Gebäuden in Landgemeinden mit dieser Steuer nur aus dem Grunde, dass in einem Teil dieser Gebäude Kolonialwarenhandel geführt wird, vorsieht, ist gesetzlich nicht begründet.

Diese Begründung könnte nur in dem Falle bestehen, wenn die Führung dieses Kolonialwarenhandels den Charakter des betreffenden Gebäudes verändern würde, z. B. wenn diesem Gebäude dadurch ein Einkommen-, bzw. Verdienstcharakter verliehen würde. Im gegebenen Falle enthalten die Akten keine Hinweise, dass dieser Umstand im Einschätzungs- oder Berufungsverfahren Gegenstand von amtlichen Nachforschungen wäre, bzw., dass die massgebenden Verhältnisse tatsächlich in einer für den Steuerzahler ungünstigen Weise festgestellt werden. Der tatsächliche Zustand in dieser Angelegenheit erfordert daher eine Ergänzung (Urteil N. T. A. Rej. 5017-28).

### Exekutionsverkauf von Waren unterliegt der Umsatzsteuer

Die klagende Partei bestritt weder in der Berufung, noch in der Klage, dass sie Waren für über 400.000.— Zl. kaufte, und diese Waren in der für die Steuereinschätzung massgebenden Zeit aus ihrem Handelsunternehmen nicht verkauft wurden. Sie wendet jedoch ein, dass ein bedeutender Teil dieser zum Warenumsatz berechneten Steuer aus der Einschätzung ausgeschlossen sein müsse. Im besonderen stellte sich der Kläger in der Berufung, wie auch in der Klage auf den Standpunkt, dass ein Teil der erworbenen Waren, die die Gerichtsvollzieher zur Deckung von Wechselverpflichtungen verkauften, nicht aus Handelstransaktionen, son-

# Das Ergebnis der XXII. Prager Frühjahrsmesse

Von Dr. Robert Reinhard (Prag).

Aehnlich wie bei der Leipziger und Wiener Frühjahrsmesse, die nicht nur geographisch, sondern auch wirtschaftlich zusammengehören, erwies auch die abgelaufene XXII. Prager Frühjahrsmesse (22. bis 29. März 1931), dass allein zeitgemässe Preise für Qualitätswaren im Vordergrund des Interesses stehen und dass nur entgegenkommende Zahlungs- und Lieferungsbedingungen einen raschen Geschäftsabschluss verbürgen.

Die XXII. Prager Frühjahrsmesse, zählte mit 2987 Ausstellern, darunter etwa 130 ausländischen zu den bestbesetzten aller Prager Messen; nicht weniger, als 44.699 m<sup>2</sup> Standfläche waren besetzt. Alle Branchen, bis auf die Papier-, Juwelen- und Uhrenindustrie waren reichhaltig vertreten, wengleich auch die Beteiligung der Keramik, Gablöner Bijouterie und der Textilbranche viel zu wünschen übrig liess und besonders in der letztgenannten Gruppe viel Tuch-, Samt- und Seidenarten vergeblich von zahlreichen ersten ausländischen Einkäufern gesucht wurden, welche aus ganz Europa und besonders den österreichischen Nachfolgestaaten in Prag eingetroffen waren.

Was den Absatz anbelangt, so dürfte die Metallindustrie abermals die grössten Geschäftsabschlüsse erzielt haben, wengleich grosse Maschinen der Schwerindustrie verhältnismässig wenig verlangt wurden, was sich aus der Sperrung zahlreicher inländischer Fabriken von selbst erklärt. Nur in Maschinen für Bäcker, Fleischer, Müller und Zuckerbäcker kam es zu erfreulichen Umsätzen, die auch in Pumpen, Eiskästen mit und ohne Motorantrieb, Wagen aller Art, Waschmaschinen, sowie Emailgeschirr und Kücheneinrichtungen für Hotels u. v. a. gemeldet wurden. Dass in der überaus reichhaltig besetzten „Hotel- und Gastwirthmesse“ auch in Obst- und Fleischkonserven, Fruchtsäften, Likören und Weinen, Qualitätsbieren u. v. a. sehr bedeutende Umsätze erzielt worden sind, bedarf keiner Hervorhebung. Auf dem Gebiete der Elektrotechnik wurden Transformatoren und besonders riesige Mengen von Batterien, elektrische Bügeleisen, elektrische Massageapparate, sowie Küchenzubehör mit elektrischem Antrieb und ebenso Dampfkesseleinrichtungen in der Sondergruppe „Das moderne Kesselhaus“ (in grossen Mengen verkauft, sodass die Zahl der Käufer für Waren in mittleren Preislage sicherlich die meisten Aussteller befriedigte. Raumsparnde Möbel u. zw. sowohl Holz-, Metall- und Rohrmöbel, sowie praktisches Zubehör (Patentbügelbretter, Gartenschaukeln, Liegestühle, drehbare Wäschetrockner u. v. a.) wurden sehr gesucht, wie auch in Pianos und Pianinos und sonstigen Musikinstrumenten die Umsätze weit beträchtlicher waren, als nach der allgemeinen Wirtschaftslage erwartet worden ist. Schreibmaschinen und Kontrollkassen verschiedener Systeme wurden nebst Kanzleibedarf mehrfach umgesetzt, wogegen Glas- und Porzellan relativ wenig gefragt war, da nur Bau- und Tafelglas nebst Flaschen in grösseren Mengen verlangt wurden und in dieser Branche Luxusgegenstände stark vernachlässigt blieben. Ähnliches gilt für Galanteriewaren mit Ausnahme der Ledergalanterie, wobei in Handtaschen in preiswerter Ausführung grössere Einkäufe getätigt wurden.

In der Textilbranche wurden Teppiche, sowie Ausarbeiten (besonders slovakischer Volkskunst), Filzhüte und Schirme verschiedener Qualität am meisten begehrt, wogegen nach Wäsche nur geringe Nachfrage herrschte und auch in Pelzwaren und Kleiderstoffen sich die Umsätze in mässigen Grenzen bewegten. Was Schuhe anbelangt, so wurden von in- und ausländischen Einkäufern (darunter besonders aus den Balkanländern)

besonders Flechtschuhe gesucht. In handgearbeiteten Schuhen der in einer grossen Kojen vereinigten Schuhmachergenossenschaften wurden nach Oesterreich, England und Südslavien sehr bedeutende Umsätze erzielt, wogegen Fabrikware wenig verlangt wurde.

Als ein besonderer Schlager erwies sich wie stets die überaus reichhaltige „Sondergruppe für sparsame Wirtschaftsführung im Hausalte, wo in Waschnachmaschinen aller Art, Bohnern, Staubsaugern, Eiskästen, praktischen Bügeleinrichtungen, zusammenlegbaren Küchenschränken und Patentküchengeschirr u. s. w. vielleicht die belangreichsten Umsätze erzielt wurden, da die erfreulichen Zahlungsbedingungen auch den mittleren Schichten grosse Einkäufe ermöglichte. Ähnliche Zahlungsvereinfachungen machten auch die sehr umfangreiche Messe für „Motor- und Fahrräder“ sowie Autozubehör, wie überhaupt die reichhaltige „Sportmesse“ (Kanoes, Fussball, Tennis etc.) zu einem Sammelpunkte aller Sportleute und dürften die meisten Aussteller dieser Branche sicherlich die Umsätze befriedigt haben. Es zeigte sich ebenda, dass gegenwärtig nur praktische und wirkliche Bedarfsgegenstände im Vordergrund des Interesses stehen, wie auch die Rundfunk- und Schallplattenbranche nicht über Mangel an ersten Käufern zu klagen hatte. Wengleich in der Baubranche nach Dachplatten, Wärmeisolatoren, Fournieren, Wandverkleidungen, Zement und billigeren Marmorsorten verhältnismässig sehr lebhaft Nachfrage herrschte, so ist dennoch fraglich, ob eine stärkere Bausaison ohne entsprechende Mithilfe der Banken und der staatlichen Behörden einsetzen wird, welche alle Handwerkerkreise entsprechend beschäftigen würde, denen die Prager Messeleitung durch eigene grosse Sanations-Kollektivausstellungen (so für Schuhmacher, Schneider für Massarbeit, Taschner, Spielwarenerzeuger u. s. w.) zu helfen suchte. Dass eine Hebung der verschiedenen Gewerkekreise ein Gebot der Stunde ist, bewies auch die umfassende Lackiererausstellung, welche die künstlerische Reife dieser Fachgruppe sicherlich zahllosen neuen Interessenten näher — gebracht hat.

Von den ausländischen Gruppen waren Algerien, Lettland, Ostindien zumeist mit Rohstoffen und Halbfabrikaten vertreten, wogegen Oesterreich, Frankreich und Südslavien ausser durch Fertigfabrikate österreichischer Herkunft besonders auf dem Gebiete der Touristik und des Fremdenverkehrs sich auszeichneten. Die tschechoslovakische und französische Alpinistik wiesen eine besonders reichhaltige Sonderschau auf. In reichstem Masstabe und in geschmackvoller Uebersicht war diesmal die holländische Sondergruppe mit Frühgemüse aller Art und Qualitätskäsesorten vertreten. Zahlreiche neu angeknüpfte Geschäftsverbindungen lassen auch auf diesem Gebiete einen allgemeinen Preisabbau erhoffen. Auch eine eigene Ausstellung von chinesischen und japanischen Originalwaren fand im Messepalaste sehr viele Liebhaber, wie überhaupt die Vollbesetzung des gesamten alten und neuen Ausstellungsgeländes und des riesigen Messepalastes jedem Messebesucher, von denen am ersten Messesonntage über 74.000 gezählt wurden, die Bedeutung der Prager Messe für den gesamten Welthandel von neuem bewies. Jedenfalls hat die Prager Frühjahrsmesse nicht zuletzt wegen der wohlfeilen Preisgestaltung einen weit grösseren Gesamtumsatz aufzuweisen gehabt, als wegen der Wirtschaftskrise erwartet worden ist, sodass nach Behebung der gegenwärtigen Ausfuhrschwierigkeiten und der wirtschaftlichen Befriedigung Europas der XXIII. Herbstmesse (9. bis 13. September 1931) mit vollem Vertrauen entgegen gesehen werden kann.

dem aus Gefälligkeitsgiros stamme und zum Handelsumsatz nicht gehöre.

Diese Ansicht wurde durch das Oberste Verwaltungsgericht als widrig angesehen.

Nach Art. 5 Abschn. 1 des staatlichen Gewerbesteuerengesetzes wird als Umsatz, der der Besteuerung unterliegt, hinsichtlich der Warenhandelsunternehmen die Einnahmesumme brutto für Waren, die entweder gegen bar erkaufte, umgetauscht, oder auf Kredit verkauft wurden, angesehen.

Wenn — wie aus dem klaren Wortlaut der zitierten Bestimmung hervorgeht — das Gesetz unter den Begriff Umsatz jeglichen Warenhandel, durchgeführt in Warenhandelsunternehmen einräumt, so gibt es keinen Grund, um den Verkauf von Waren, der in diesem Handelsunternehmen durch den Gerichtsvollzieher zur Deckung der Wechselverpflichtungen des Handelsunternehmensbesitzers durchgeführt wurde, von dem Umsatz dieses Besitzers auszuschliessen. Exekutionsverkäufe, die durch Gerichtsorgane (Gerichtsvollzieher) durchgeführt werden, erfolgen für Rechnung des Besitzers des Handelsunternehmens. Durch den Umstand, dass gemäss dem Gesetz die Erklärung des Gerichtsorgans vertritt, wird naturgemäss ein solcher Verkauf der Charakter eines Verkaufs für Rechnung des Exekutors nicht entzogen. Das aus diesem Verkauf erzielte Äquivalent stellt eine Umsatzsteuer im Sinne des Art. 5, Pkt. 1 des Gesetzes dar.

Der Umstand, dass die Forderungen der Gläubiger, für deren Tilgung der Warenverkauf durchgeführt wurde, nicht aus dem Titel Handelstransaktionen entstanden, ist für die Einschätzung der behandelten Angelegenheit vollkommen gleichgültig. Genau so ist unerheblich, in welcher Weise die aus dem Warenverkauf erzielten Beträge verbraucht wurden, denn deren Verbrauchsart steht in keinem Zusammenhang mit dem Umsatz allein. Mit Rücksicht darauf, dass die durch die klagende Partei bei dieser Berufung angeführten Umstände und Beweise keinen Einfluss auf die Einschätzung der Angelegenheit ausübten, was schliesslich die beklagte Behörde in den Moti en ihrer Entscheidung ausdrücklich feststellt, konnte das Oberste Verwaltungsgericht in dem Verfahren dieser Behörde keine Vergehen gegen die Bestimmungen der Art. 75 und 89

des staatlichen Gewerbesteuerengesetzes erblicken und verwarf die Klage als unbegründet (Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts Reg. Nr. 1678/28).

### Stempelsteuererläuterungen.

306. (Art. 12). Im konkreten Falle verkaufte A an B ein Gebäude, das auf einem Grundstück, dessen Besitzer nicht A, sondern von dem C auf Grund eines Pachtvertrages, abgeschlossen mit B, der Eigentümer dieses Grundstücks war, Nutzen zog, erbaut war. Von diesem Kaufvertrag wurde eine Stempelgebühr in Höhe von 4 Proz. (Art. 52, Pkt. 1 und Art. 58 Abschn. 1 des Stempelsteuergesetzes) bemessen.

In der an das Oberste Verwaltungsgericht gegen die Entscheidung der Finanzkammer — die diese Stempelsteuerbemessung in Kraft erhielt — eingereichten Klage, behauptete die klagende Partei, dass in diesem Falle die Gebühr nach dem 1-proz. Satz, vorgesehen in Art. 66 des Stempelsteuergesetzes, hinsichtlich des Verkaufs beweglicher Güter bemessen werden sollte, denn „als Liegenschaft kann ein Gebäude nur dann betrachtet werden, wenn es zusammen mit dem Grundstück gekauft wird“. Gleichzeitig berief sich die klagende Partei auf die privatrechtliche Teilbestimmung, aus der nach Ansicht der Partei hervorgeht, dass in diesem Falle der Verkaufsgegenstand als bewegliches Gut betrachtet werden soll.

Das Oberste Verwaltungsgericht verwarf durch Urteil vom 13. November 1930 L. Rej. 1784/28 die Klage als unbegründet. In den Motiven stellte das Oberste Verwaltungsgericht fest, Art. 12 des Stempelsteuergesetzes bestimme ausdrücklich, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes betr. unbewegliche Güter hinsichtlich des Grundes, sowie aller mit ihm verbundenen Gegenstände (Gebäude, Pflanzen usw.) angewandt würden, ohne zu unterscheiden, ob dieser Grund Eigentum des Verkäufers sei oder einer dritten Person sei, denn dem Verkäufer gehöre nämlich nur das auf dem gepachteten Grundstück erbaute Gebäude. Im Zusammenhang mit der Berufung der Partei auf die privatrechtliche Teilbestimmung stellte das Oberste Verwaltungsgericht fest, dass dieses Argument nicht stichhaltig sei schon aus dem Grunde, weil die Bestimmung des Zivilgesetzes in diesem Falle angesichts der ausdrücklichen

# SUCHEN SIE WARENABSATZ

## dann beteiligen Sie sich an der INTERNATIONALEN MUSTERMESSE IN POZNAŃ

26. April bis 3. Mai 1931.

Bestimmung des Stempelsteuergesetzes nicht Anwendung finden könne, denn in Art. 12 des Stempelsteuergesetzes letzter Abschnitt werden die Gegenstände, die den Bestimmungen betr. unbeweglichen Gütern unterliegen, aufgezählt. Diesen Bestimmungen müssen somit, soweit es sich um Qualifizierung der Gegenstände zu Stempelsteuerzwecken handelt, den Bestimmungen des Zivilgesetzes weichen, wenn sie den hier angeführten Normen des Stempelsteuergesetzes widersprechen.

Das Finanzministerium gibt hiervon Kenntnis im Zusammenhang mit der Erläuterung Nr. 105, veröffentlicht in Nr. 33 des Dz. Urz. M. Sk. vom Jahre 1927 (L. D. V. 705/6/31).

**Rundschreiben des Finanzministeriums vom 3. II. 1931 L. D. V. 9498/6/3. Ergänzung der Instruktionen zum Stempelsteuergesetz. Zu §§ 62—65 und 136—138.**

Im Sinne des Art. 47. des Stempelsteuergesetzes soll der Kläger der Berufung ein Schreiben beilegen, das der Stempelgebühr unterliegt oder dessen beglaubigte Abschrift, wenn dieses Schreiben oder dessen beglaubigte Abschrift sich nicht bereits im Finanzamt oder in der Finanzkammer befindet. Das Stempelsteuergesetz bestimmt nicht, dass Schreiben, die einer Gebühr unterliegen und der Berufung beigelegt sind, dem Kläger bei der Benachrichtigung über die Entscheidung, die auf Grund der Berufung gefällt wurde, zurückgesandt werden sollen. Die Rückerstattung dieses Schreibens an die Partei schon aus Anlass der Erledigung der Berufung ist nicht angebracht.

Wenn nämlich auf Grund der Berufung ein gänzlich oder teilweise abschlägiger Bescheid erteilt wurde, so kann gegen solche Entscheidung Klage an das Oberste Verwaltungsgericht eingereicht werden. In diesem Falle kann das Nichtvorhandensein des Schreibens in den Akten die meritorische Entscheidung dem Obersten Verwaltungsgericht oder dem Finanzministerium unmöglich machen, durch deren Vermittlung die Finanzkammer die Antwort auf die Klage übersendet. Bei dieser Gelegenheit prüft nämlich das Finanzministerium den Text der Antwort und entscheidet, ob die beklagte Entscheidung im Sinne des Art. 27 des Gesetzes betr. das Oberste Verwaltungsgericht zurückzuziehen ist.

Auch im Falle der Berücksichtigung der Berufung in vollem Umfang ist es unbedingt notwendig, dass der Text des Schreibens von dem die angefochtene Gebühr bemessen wurde, in den Akten verbleibt, damit den Ministerialinspektoren und Delegierten der Finanzkontrolle die Prüfung ermöglicht wird, ob die Berücksichtigung der Berufung als übereinstimmend mit dem geltenden Recht anzusehen ist.

Angesichts dessen ordnet das Finanzministerium folgendes an: Schreiben, die der Gebühr unterliegen und der Berufung beigelegt sind, sind nicht von amtswegen zu retournieren. Die Rücksendung soll auf Antrag der Partei erfolgen:

- im Falle, wenn die Partei eine beglaubigte Abschrift dieses Schreibens einschickt;
- im Falle, wenn die Finanzkammer das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts, das diese Angelegenheit endgültig erledigte, erhält, d. h. wenn das Urteil die Klage als unbegründet oder wenn die beklagte Entscheidung als nicht übereinstimmend mit dem Gesetz abweist. (Es soll also keine Retournierung erfolgen, wenn das Oberste Verwaltungsgericht die beklagte Entscheidung infolge fehlerhaften Verfahrens abwies).

### Deutsche Theatergemeinde

Telephon 3037 Katowice Telephon 3037

**Sonntag, den 5. April 1931 nachm. 3 Uhr:**  
**Gräfin Mariza** Operette von Kalman.

**Sonntag, den 5. April 1931 abends 7 1/2 Uhr:**  
**Walzer aus Wien**

Operette in 3 Akten v. Dr. A. M. Willner, Heinz Reichert und Ernst Marischka. Musik nach Johann Strauss, bearbeitet von Julius Bittner.

**Donnerstag, den 9. April 1931 abends 8 Uhr:**  
**Tanzabeard Inge Dehner**

**Montag, den 13. April 1931 abends 8 Uhr:**  
8 Abonnementsvorstellung

**Das öffentliche Ärgernis**  
Schwank in 3 Akten von Franz Arnold.

**Donnerstag, den 16. April 1931 nachm. 3 1/2 Uhr:**  
Schülervorstellung zu ermäßigten Preisen

**Orpheus u. Eurydike**  
Oper in 3 Akten von Hr. W. Gluck. Text von Raméro di Calsabigi.

**Donnerstag, 16. Apr. 1931 abends 7 1/2 Uhr:**  
Vorkaufsrecht für Abonnenten

**Frühlingsluft**  
Operette nach dem Französischen von C. Lindau und S. Wilhelm. Musik nach Josef Strausschen Motiven von E. Reiterer.

**Montag, den 20. April 1931 abends 8 Uhr:**  
9. Abonnementsvorstellung

**Hedda Gabler**

Schauspiel in 4 Aufzügen von Henryk Ibsen

**Donnerstag, den 23. April 1931 abends 7 1/2 Uhr:**  
**Frühlingsluft**

Operette nach dem Französischen von C. Lindau und S. Wilhelm. Musik nach Josef Strausschen Motiven von Ernst Reiterer.

### Prozentzuschläge für Rechnungen der Gäste in Restaurants, Kaffeehäusern etc. — zu Gunsten der Kellner.

In Restaurants-, Kaffeehäusern etc. können Prozentzuschläge für Rechnungen der Gäste zu Gunsten der Kellner als unmittelbare Entschädigung der Kellner durch die Gäste nicht angesehen werden, vielmehr stellen sie einen Teil der Entschädigung dar, die an Kellner durch das Unternehmen gezahlt werden und unterliegen somit der Einreihung zu der Einschätzungsgrundlage der Gewerbesteuer des betr. gastronomischen Unternehmens. (Urteil N. T. A. vom 28. Januar 1931 L. R. 1210/29).

### Holzrachtermässigung in Polen.

Dieser Tage fand in Warszawa eine zwischenministerielle Konferenz statt, in der nachstehende Beschlüsse des Tarifs-Komitee des Eisenbahnrates gefasst wurden.

- 10-prozentige Ermässigung der Tarifklasse D. 2 bei Transporten von Rundholz zu allen Sägewerken bei Entfernungen bis 220 km. — wird ab 20. März d. J. in Kraft gesetzt.
- Erteilung des Tarifs D. 2 für Bretter bis 3 m lang für Kistenfabriken.
- Anwendung des Tarifs P. D. 1 für Papierholz über Häfen.
- 10-prozentige Ermässigung im Tarif P. D. 1 für Sleeper aus der Wilnaer Direktion.
- 10-prozentige Ermässigung für Schnittmaterial im P. D. 1 aus der Eisenbahndirektion Danzig beim Export über Häfen.
- Beim Export von Papierholz über die Landesgrenze wird der Tarif D. 3 anstatt D. 1 erst dem Syndikate der Papierholz-Exporteure erteilt.
- Für Grubenholz, Telefon- und Telegraphenstangen wird die 10-prozentige Ermässigung im Tarif D. 3 in der Form der Refaktie erteilt, u. zw. als 10-prozentige Ermässigung in den polnischen Tarifen, bei den polnisch-tschechischen und polnisch-deutschen Verbandstarifen und bei minimalem Quantum von 5.000 To. jährlich der beiden Holzgattungen eines Verladens. Als Verloader können viele Firmen zusammen auftreten.
- Aus dem Ausnahmetarif D. 3 bei den Transporten des Schnittmaterials aus der Wilnaer Direktion werden als Empfangsstation die Stationen der Eisenbahndirektionen Poznań und Danzig ausgeschaltet.
- Brennholz bei Transporten bis 220 km im Inlande genießt Ausnahmetarif D. 2 mit 10-prozentiger Ermässigung.
- Rundholz im Durchmesser unter 16 cm am dünnen Ende zu den inländischen Industrieunternehmen wird lt. Ausnahmetarif D. 2. tarifziert.

### Neuer Eisenbahntarif.

Mit dem 1. April d. Js. ist der Personen-, Gepäck- und Expresstarif für polnische Normalspurbahnen (einschl. der freien Stadt Danzig) in Kraft getreten.

Der neue Tarif enthält eine ganze Reihe Aenderungen und Ergänzungen. Von den Aenderungen, die die grosse Masse der Bevölkerung interessieren, ist die Ergänzung anzuführen, die im Gebiet der sogenannten Perioden- und erleichterten Fahrkarten eingeführt wurden. Bei Perioden-Fahrkarten wurde nämlich die Entfernung, für welche diese Billets ausgegeben werden können, auf 150 km. vergrössert. Bei Schülerfahrkarten sind ermässigte Ferien-Fahrkarten zur Praktizierungszwecken für Akademiker eingeführt worden. Die Entfernung für die monatlichen Schülerfahrkarten, die bezogen werden können, wurde auf 150 km verlängert. Mitglieder der polnischen Touristenverbände können während des ganzen Jahres Fahrkarten mit einer Ermässigung von 25% in jeder Richtung beziehen. Diese Ermässigung wird bei einer Durchfahrt von mindestens 50 km gewährt.

## Messen u. Ausstellungen

### Auslandsbesucher auf der Leipziger Frühjahrsmesse 1931.

Die diesjährige Leipziger Frühjahrsmesse hat sich wieder eines ausserordentlich starken Ausländerbesuches erfreuen können. Ingesamt waren 27.486 Ausländer in der Zeit vom 1. bis 12. März in Leipzig anwesend, von denen 25.059 auf Europa und 2.427 auf Uebersee entfallen. Die meisten Besucher stellten die benachbarten Staaten, nämlich die Tschechoslowakei 4.765, Oesterreich 2.546, Holland 2.086. Besonders stark war sodann auch die Teilnahme Englands mit 2.516, der Schweiz mit 1.883, Frankreich mit 1.586, Polens mit 1.189, Dänemarks mit 1.083, Ungarns mit 1.063, Schwedens mit 1.040, Italiens mit 945 und Belgiens mit 848 Besuchern. Im übrigen waren noch Bulgarien, Danzig, Estland, Finnland, Griechenland, Jugoslawien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Memel, Norwegen, Portugal, Rumänien, Russland, Spanien und die Türkei mit einer staatlichen Besucherschaar vertreten. Unter den überseeischen Besuchern zählte man 1.462 aus U. S. A., 168 aus dem übrigen Nordamerika, 252 aus Süd- und Mittelamerika, 109 aus Afrika, 392 aus Asien und 44 aus Australien.

## Ausschreibungen

Das Gemeindeamt Gieraltowice veröffentlicht eine Ausschreibung für die

- Ausführung der Abschlussarbeiten
  - Einrichtung einer elektrischen Lichtanlage in der neubauten Volksschule in Gieraltowice.
- Offerten sind bis zum 15. April 11 Uhr vormittags dem Gemeindeamt Gieraltowice zuzustellen.

# Die bekanntesten Biere

AUS DER FÜRSTLICHEN  
UND BÜRGERLICHEN  
BRAUEREI TICHAU



SIND IN ALLEN OBERSCHL.  
LOKALEN ZU HABEN!

Man verlange überall ausdrücklich

# Tichauer Bier